



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-30-0012

Ausstattung der Ortsgerichte und Schiedsämter mit EDV-Geräten

Beschluss Nr. 0131

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Ortsgerichte Hilfsbehörden der Justiz des Landes Hessen sind und das Landessiegel führen;
 - 1.2 die Mitglieder der Ortsgerichte Ehrenbeamte des Landes Hessen sind (vgl. §§ 2, 6 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG));
 - 1.3 die Ortsgerichte der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts unterliegen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 OrtsGG);
 - 1.4 die Aufgaben der Kommunen und damit auch der Landeshauptstadt Wiesbaden sich nach dem OrtsGG beschränken auf:
 - ein Anhörungsrecht bei der Errichtung von Ortsgerichten
 - ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Ortsgerichtsbezirke
 - ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder
 - die Tragung der Kosten für die Geschäftsführung der Ortsgerichte (vgl. §§ 1, 7, 28 OrtsGG);
 - 1.5 die Landeshauptstadt Wiesbaden vor diesem Hintergrund verpflichtet ist, die Kosten für die Geschäftsführung der Ortsgerichte zu tragen;
 - 1.6 dies auch die Kosten für die Nutzung von EDV-Geräten umfasst;
 - 1.7 bisher zum Teil EDV-Geräte von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mitgenutzt werden, vielfach aber auch private Geräte zum Einsatz kamen;
 - 1.8 es sich bei diesen Geräten ganz überwiegend um käuflich erworbene, inzwischen aber nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Geräte handelt;
 - 1.9 immer mehr Ortsgerichtsvorsteherinnen/Ortsgerichtsvorsteher die Zurverfügungstellung von Notebooks, Monitoren und Druckern nach aktuellem Standard einfordern.

2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass
 - 2.1 die Schiedsämter ebenfalls das Landessiegel führen;
 - 2.2 die Schiedspersonen ehrenamtlich Tätige der Gemeinden sind (vgl. §§ 2, Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)) und von der Landeshauptstadt Wiesbaden als freiwillige Leistung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € erhalten;
 - 2.3 die Schiedsämter der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts unterliegen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 9 HSchAG);
 - 2.4 zu den Aufgaben der Kommunen und damit auch der Landeshauptstadt Wiesbaden nach dem HSchAG insbesondere gehören:
 - die Einrichtung der Schiedsämter (§ 1 HSchAG)
 - die Wahl der Schiedspersonen (§ 4 HSchAG)
 - die Tragung der Sachkosten für die Schiedsämter (§ 12 HSchAG);
 - 2.5 die Landeshauptstadt Wiesbaden vor diesem Hintergrund verpflichtet ist, die Sachkosten für die Schiedsämter zu tragen und dies auch die Kosten für die Nutzung von EDV-Geräten umfasst;
 - 2.6 bisher zum Teil EDV-Geräte von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mitgenutzt werden, vielfach aber auch private Geräte zum Einsatz kamen;
 - 2.7 es sich bei diesen Geräten ganz überwiegend um käuflich erworbene, inzwischen aber nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Geräte handelt;
 - 2.8 immer mehr Schiedspersonen (ungeachtet der Aufwandsentschädigung) die Zurverfügungstellung von Notebooks, Monitoren und Druckern nach aktuellem Standard einfordern.
3. Den Ortsgerichtsvorsteherinnen/Ortsgerichtsvorstehern und den Schiedspersonen wird die Möglichkeit eingeräumt, über die WIVERTIS Notebooks, Monitore und Drucker zu erhalten und zu nutzen einschließlich Support.
4. Die Kosten in Höhe von 41.400 Euro jährlich werden als weiterer Bedarf zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 angemeldet.

(antragsgemäß Magistrat 27.06.2023 BP 0436)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .07.2023

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender